

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

20. April 2011

Nr. 17 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |       |
|---------|--|-------|
| 58/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Geschäftsjahr 2009 sowie den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW  | 2 - 4 |
| 59/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Wasserwerkes für das Geschäftsjahr 2009 sowie den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW  | 5 - 7 |
| 60/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen in Borchlen | 8     |

58/2011

Stadt Bad Wünnenberg  
- Abwasserwerk –

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2009 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 04. April 2011 werden hiermit gem. § 13 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2009 festgestellt. Der Jahresverlust 2009 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2010 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 12. April 2011

Der Bürgermeister

gez. Menne

Menne

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.09 bis 31.12.09 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“


Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Bis zum Bilanzstichtag hatte das Abwasserwerk noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert.
2. Im Wirtschaftsjahr 2009 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO an den Betriebsausschuss erfolgt.
3. Eine Gebührenachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 04.04.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Matthias Middel



59/2011

Stadt Bad Wünnenberg  
- Wasserwerk –

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2009 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 04. April 2011 werden hiermit gem. § 13 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2009 festgestellt. Der Jahresverlust 2009 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2010 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 12. April 2011

Der Bürgermeister

gez. Menne

Menne

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.09 bis 31.12.09 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“


Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Bis zum Bilanzstichtag hatte das Wasserwerk noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert.
2. Im Wirtschaftsjahr 2009 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO an den Betriebsausschuss erfolgt.
3. Eine Gebühreennachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 04.04.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Matthias Mittel



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**20. April 2011**

**Nr. 17 S. 8**

60/2011

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn  
Az. 63.4/2944-10-14

Paderborn, 18.04.2011

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen in 33178 Borcheln

Herr Bernhard Huster, Eiserstr. 80, 33415 Verl, beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Alfeln (Flur 5, Flurstück 309) die Genehmigung nach § 4 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit 26260 Plätzen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.1.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle